

# **Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Im Stiel III" Stadt Groß-Umstadt, Stadtteil Richen**

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Auftraggeber	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer	21131
Datum	29.11.2022
Bearbeiter	K. Hake, B. Sc. S. Rosing, M. Sc.



**Planungsbüro Dr. Huck**

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	6
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis der Begehung</b> .....	<b>7</b>
4.1	Lebensraumstrukturen .....	7
4.2	Europäische Vogelarten.....	8
4.3	Fledermäuse.....	9
4.4	Weitere (streng geschützte) Artengruppen.....	9
<b>5</b>	<b>Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>10</b>
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	10
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung .....	10
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	11
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	12
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>13</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	13
<b>7</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten</b> .....	<b>14</b>
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
7.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten .....	14
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
7.3.1	Säugetiere .....	16
7.3.2	Reptilien.....	16
7.3.3	Amphibien.....	16
7.3.4	Libellen .....	16
7.3.5	Heuschrecken.....	16
7.3.6	Käfer.....	17
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken .....	17
7.3.8	Tagfalter und Nachtfalter.....	17
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b> .....	<b>18</b>
8.1	Keine zumutbare Alternative .....	18

8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	18
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	18
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
<b>9</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand.....</b>	<b>20</b>
	<b>Anhang II: Prüfprotokolle Haussperling und Fledermausarten .....</b>	<b>21</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In dem Stadtteil Richen der Stadt Groß-Umstadt, ist auf dem Flurstück 278/1 Flur 1, die Bebauung eines derzeitigen Gartengrundstückes mit einem Einfamilienhaus beabsichtigt (Abb. 1). Aufgrund der bevorstehenden Baufeldfreimachung sind auf dem erwähnten Areal faunistische Untersuchungen mit einem anschließenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Basis einer Potentialabschätzung notwendig.



**Abbildung 1:** Auszug Liegenschaftskataster (rot = betroffenes Grundstück); Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Im Rahmen der geplanten Bebauung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde der Planungsraum am 08.11.2022 einmalig begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) untersucht und eine Potentialabschätzung durchgeführt.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

## **2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Im Stadtteil Richen, "Im Stiel" soll auf einem derzeitigen Gartengrundstück ein Einfamilienhaus errichtet werden. Durch die Baufeldfreimachung und durch den Bau sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

#### Erschütterungen

Für die Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des potenziellen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

#### Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

### **2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse**

#### Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht erheblich größer als vor und während der Baumaßnahmen.

### Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Barriere- oder Zerschneidungswirkung durch das zu errichtende Wohngebäude ist nicht zu erwarten. Das zu bebauende Grundstück stellt eine Baulücke dar, welche bereits von Norden und Süden von Straßen umgeben ist.

### Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung sowie durch den Straßen- und Bahnverkehr ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

## **3 Methodik**

Das vom Bauvorhaben betroffene Grundstück wurde am 08.11.2022 einmalig begangen und auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter FFH-Anhang-IV-Arten sowie europäischer Brutvogelarten geprüft. Anhand der vorhandenen Strukturen innerhalb des Planungsraumes wurde das potenzielle Artvorkommen abgeschätzt.

## 4 Ergebnis der Begehung

### 4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum befindet sich in der Stadt Groß-Umstadt (Stadtteil Richen). Das Grundstück liegt in nordöstlicher Randlage der Siedlung, angrenzend an die Sender Straße / L 3115 im Norden und die Zufahrtsstraße „Im Stiel“ im Süden. In einer Distanz von ca. 50 m verläuft eine Bahnstrecke in südlicher Richtung, wodurch das Grundstück von allen Seiten durch Verkehrslinien umgeben ist. Nördlich des zu bebauenden Grundstücks geht der Siedlungsbereich in weitläufige Ackerflächen über, welche sich in diesem Bereich großflächig ausdehnen. Das zu bebauende Gartengrundstück hat eine Grundfläche von rund 350 m<sup>2</sup> und wird im Westen von einem Wohngebäude und im Osten von einem weiteren Gartengrundstück umgeben. Der Planungsraum charakterisiert sich als ein gepflegtes Gartengrundstück, welches im Norden von einem kleinen Straßengehölz und im Süden von drei Obstgehölzen bestanden ist. Das ältere Obstgehölz, im Osten der Fläche, weist mehrere Baumhöhlen auf, welche potenziell geeignete Quartierstrukturen für streng geschützte Tierarten bereithalten.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraumes ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



**Abbildung 2:** Blick über das Gartengrundstück in Richtung Osten



**Abbildung 3:** Straßenböschung im Norden des Grundstücks



**Abbildung 4:** Blick nach Süden mit angrenzendem Wohngebäude



**Abbildung 5:** Straßengehölz im Norden des Grundstücks



Abbildung 6: Obstgehölz mit Höhlenstrukturen



Abbildung 7: Im Norden angrenzende Ackerflächen



Abbildung 8: Höhlenstrukturen in Obstgehölz



Abbildung 9: Höhlenstrukturen in Obstgehölz

## 4.2 Europäische Vogelarten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum ist vor allem mit einem Vorkommen gebüschbrütender Arten zu rechnen. Gebäudebrütende Vogelarten werden im direkten Umfeld, in der angrenzenden Wohnbebauung potenziell angenommen. Nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind aufgrund der Höhlenstrukturen innerhalb des älteren Obstgehölzes zu erwarten (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des zu bebauenden Gartengrundstücks

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	H	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	H	St.	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V
<b>Artenschutz:</b> St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	<b>Rote Liste:</b> D: Deutschland (2020) H: Hessen (2020) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; G: Gefährdung unb. Ausmaßes; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; D: Daten unzureichend; *: Ungefährdet	<b>Erhaltungszustand (2014):</b> günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand			

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Innerhalb des zu beanspruchenden Gartengrundstücks befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen in Form von Höhlenstrukturen am älteren Obstgehölz (siehe Strukturkarte im Anhang), welche von der Art als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Haussperlinge bevorzugen die Nähe von Gebäuden zur Nestanlage, wodurch die an den Planungsraum angrenzenden Wohngebäude ebenfalls als potenzielle Neststandorte anzusehen sind.

### 4.3 Fledermäuse

Im Zuge der einmaligen Begehung des Grundstücks konnte ein älteres Obstgehölz ermittelt werden, welches mehrere Höhlenstrukturen aufwies (Siehe Strukturkarte im Anhang). Die Strukturen können potenziell von Fledermausarten bewohnt werden, die die Höhlen als Quartiere aufsuchen.

### 4.4 Weitere (streng geschützte) Artengruppen

Weitere streng geschützte Artengruppen sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

## 5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

*„Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

### 5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

### **5.3 Ausnahme von den Verboten**

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

#### **5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

#### **V1 - Zeitliche Einschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten**

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten oder gerodet werden muss, kann eine Ökologische Baubegleitung zur Prüfung der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich Brutgeschehen durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

#### **V2 – Erhalt von Habitatstrukturen / Ersatz durch Fledermaus- und Vogelkästen**

Der auf dem Gartengrundstück ermittelte Obstbaum weist mehrere Höhlenstrukturen auf, welche von Fledermaus- bzw. Vogelarten als potenziell geeignete Strukturen genutzt werden können (Siehe Strukturkarte im Anhang). Aufgrund der vielfältigen Strukturen ist das Obstgehölz artenschutzrechtlich wertvoll und erhaltenswert. Sofern eine Entnahme baubedingt nicht abzuwenden ist, ist der Höhlenbaum in einem Verhältnis 1:3 auszugleichen. Gesamthaft sind daher drei Fledermauskästen sowie drei Höhlenbrüterkästen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. Außerdem ist die Entnahme des Habitatbaumes (Obstgehölz, siehe Strukturkarte) in der fledermausfreien Zeit und außerhalb der Brutphase der europäischen Vögel, also von November bis März durchzuführen.

### **6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

## 7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

### 7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

### 7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden in der Regel die Arten behandelt, welche einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen und demnach im Besonderen betrachtet werden müssen.

Für den potenziell vorkommenden Gebäudebrüter **Haussperling** bilden die Höhlenstrukturen innerhalb des älteren Obstgehölzes potenziell geeignete Bruthabitate. Aufgrund des randlichen Standortes des Habitatbaumes ist eine Schonung des Gehölzes anzustreben. Kann das Obstgehölz aus bautechnischen Gründen nicht erhalten bleiben, so ist die gesetzliche Rodungszeitbeschränkung einzuhalten (vgl. Maßnahme V1). Der Verlust der Habitatstrukturen wird durch die Anbringung von drei Höhlenbrüterkästen (im Verhältnis 1:3), ausgeglichen (vgl. Maßnahme V2). Haussperlinge bevorzugen für die Nestanlage Strukturen im Bereich von Gebäuden und suchen dort gerne Nischen und Spalten als Fortpflanzungsstätte auf. Mit Blick auf

die angrenzenden Wohngebäude bietet die Umgebung des zu beanspruchenden Gartengrundstücks ausreichend Ausweichhabitate. Im Zuge der Bautätigkeiten werden darüber hinaus neue Habitatstrukturen (Spalten und Nischen) durch den Neubau geschaffen, welche von der Art als Fortpflanzungstätten genutzt werden können. Die Bauarbeiten beschränken sich auf ein festgelegtes Baufenster, wodurch nach Abschluss der Bauarbeiten noch geeignete Nahrungsflächen innerhalb des Gartengrundstücks zur Verfügung stehen. Als Kulturfolger ist die Art innerhalb des Siedlungsbereiches weit verbreitet, wobei sie an menschliche Störungen (Lärm, visuelle Reize, Erschütterungen etc.) gewöhnt und somit angepasst ist. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Haussperling durch die geplanten Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche (Gartengrundstück) allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist (vgl. Maßnahme V1). Der nachgewiesene Höhlenbaum (älteres Obstgehölz) wird bei einer Entnahme durch die Anbringung von drei Höhlenbrüterkästen, ausgeglichen, wodurch auch Habitatstrukturen für Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand geschaffen werden.

### 7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### **7.3.1 Säugetiere**

#### *Fledermäuse*

Im Untersuchungsraum befindet sich ein Obstgehölz mit vielfältigen Höhlenstrukturen, welches potenziell von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartiere genutzt werden können. Wird der Baum aus bautechnischen Gründen entnommen, so ist der Verlust im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Bei einer Entnahme des Habitatbaumes sind daher drei Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen (vgl. Maßnahme V2). Aufgrund der Aktivitätsphase von Fledermäusen ist eine Rodung des Habitatbaumes (älteres Obstgehölz) erst ab November zulässig (vgl. Maßnahme V2). Der Eingriffsbereich könnte ggf. als mögliches Jagdhabitat genutzt werden. Potenzielle Jagdhabitats sind jedoch in ausreichender Anzahl in den benachbarten Hausgärten vorhanden. Die Bauarbeiten finden hauptsächlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt. In Verbindung mit den vorliegenden Vorbelastungen in Form von Straßenverkehr sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse ableitbar.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse, sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

### **7.3.2 Reptilien**

Aufgrund fehlender Strukturen, wie Sonnenplätze und Reproduktionshabitats sowie Versteckmöglichkeiten in Form von Stein- und Totholzhaufen kann ein Vorkommen streng geschützter Reptilien ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

### **7.3.3 Amphibien**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

### **7.3.4 Libellen**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

### **7.3.5 Heuschrecken**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

### **7.3.6 Käfer**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

### **7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken**

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

### **7.3.8 Tagfalter und Nachfalter**

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

## **8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

### **8.1 Keine zumutbare Alternative**

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### **8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

#### **8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### **8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

#### **8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

## **9 Fazit**

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

### Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	x	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

## Anhang II: Prüfprotokolle Haussperling und Fledermausarten

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>					
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		V	RL Hessen	
<b>3. Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>	<b>unbekannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>	
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>	
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )					
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )					
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)					
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><i>Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.</i></p> <p><i>Die Paarbildung erfolgt am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Gesang ist ab Dezember mit zunehmender Intensität zu ver hören. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August. Erstbruten vor allem Mitte/Ende April, aber auch Früh- und Winterbruten wurden nachgewiesen. Jungvögel sind in der Regel ab Mitte Mai zu sehen.</i></p> <p><i>Adulte Haussperlinge sind nach ihrer ersten Brutansiedlung extrem ortstreu. In der Regel führen die Paare eine monogame Dauerehe und halten für gewöhnlich auch am einmal gewählten Nistplatz fest. Jungvögel streuen ungerichtet sofort nach dem Selbständigwerden. Die Mehrzahl siedelt sich innerhalb von 1-2 km um den Geburtsplatz an. Die höchsten Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht. Limitierende Faktoren sind, auch in ländlichen Gebieten, die Nistmöglichkeiten, z.B. der Grad der Bebauung und architektonische Gegebenheiten von Dachkonstruktionen und Hauswänden sowie die Nähe und Qualität umliegender Grünflächen.</i></p> <p>(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, SÜDBECK et al. 2005)</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p><i>Der Haussperling ist eine kosmopolitisch verbreitete Art, die fast überall nachgewiesen werden kann, wo der Mensch siedelt. In Deutschland leben zwischen vier und zehn Millionen Paare. Diese Art ist auch in Hessen flächendeckend nachzuweisen. Der Bestand in Hessen beträgt 165.000-293.000 Brutpaare. Ein Rückgang lokaler Bestände ist auf fehlende Nistmöglichkeiten in und an Gebäuden, vor allem unter Dächern, zurückzuführen.</i></p> <p>(GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, VSW 2014)</p>					

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

*Der Haussperling wird in der an das Gartengrundstück angrenzenden Wohnbebauung als potenzieller Brutvogel angenommen. Die in dem Obstgehölz nachgewiesenen Baumhöhlen können als potenzielle Bruthöhlen von der Art genutzt werden.*

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Von der Bebauung sind keine bestehenden Gebäude betroffen, an denen sich geeignete Strukturen befinden könnten. Bei einer Entnahme (Rodung) des Obstgehölzes mit den ermittelten Höhlenstrukturen können potenzielle Fortpflanzungsstätten des Haussperlings zerstört werden.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Aufgrund der randlichen Lage des Habitatbaumes kann der Baum potenziell erhalten bleiben. Ist eine Entnahme aufgrund bautechnischer Maßnahmen zwingend erforderlich, so ist der Verlust der Höhlenstrukturen im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Insgesamt sind drei Höhlenbrüterkästen in der unmittelbaren Umgebung anzubringen (vgl. Maßnahme V2).*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

*siehe 6.1 b)*

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Werden die Rodungsarbeiten innerhalb der Brutperiode durchgeführt, kann eine Verletzung oder aber Tötung von potenziell auftretenden Tieren nicht ausgeschlossen werden.*

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

*Um eine Gefährdung von potenziell auftretenden Individuen zu vermeiden sind anstehende Rodungsarbeiten ausschließen außerhalb der Brutperiode durchzuführen (vgl. Maßnahme V1).*

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungs-

**risiko?**

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Der Haussperling ist als Kulturfolger und typischer Gebäudebrüter an das Leben in menschlichen Siedlungen angepasst und somit gegenüber Störungen unempfindlich. Das zu bebauende Grundstück grenzt an eine Landstraße, welche eine hohe Verkehrsdichte aufweist. Zudem befindet sich in rund 50 m Distanz eine Bahnstrecke, wodurch der Bereich gesamthaft durch verkehrsbedingten Lärm vorbelastet ist.*

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

#### Fledermäuse (*Chiroptera*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
<b>EU</b> ( <a href="https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Einige Arten von Fledermäusen wie z.B. das Braune Langohr, der Große Abendsegler und die Fransenfledermaus sind typische Waldbewohner, treten aber auch in struktur- und abwechslungsreichen Landschaften auf. Für das Braune Langohr wurden in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Wochenstuben nachgewiesen. Die Art zeigt eine ausgeprägte Quartiertreue. Im Sommer bezieht es seine Wochenstubenquartiere vorwiegend im Wald in Baumhöhlen, in Vogel- oder Fledermauskästen sowie seltener in Baumspalten, hinter Borke. Außerdem findet man Wochenstubenquartiere auch in und an Gebäuden, bevorzugt auf Dachböden von Kirchen und Scheunen, die in der Nähe von Wäldern stehen. Das Braune Langohr gilt als kältehartes Fledermausart, weshalb man davon ausgeht, dass es auch in frostsicheren Baumhöhlen überwintert. Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Fransenfledermaus kommt in allen Bundesländern vor, jedoch sind Nachweise von Wochenstuben selten. Aufgrund der Erfahrungen in Hessen ist die Zahl der Wochenstuben jedoch deutlich höher einzuschätzen, als dies durch Zufallsfunde zu vermuten ist. Der Nahrungserwerb der Fransenfledermäuse erfolgt überwiegend durch direktes Absammeln der Beutetiere vom Substrat. Dabei werden alle Substrate von den Baumkronen bis zum Boden genutzt. Jagdgebiete und Quartiere sind bis zu drei Kilometer voneinander entfernt. Die Flugwege zwischen beiden verlaufen häufig entlang von linearen Strukturen wie Hecken und Alleen. Die Fransenfledermaus hat ihre Wochenstuben regelmäßig sowohl im Wald als auch in Siedlungen. Im Wald bezieht sie ihre Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen. Zur Jagd beschränken sich diese Arten vorwiegend auf Waldgebiete und haben dafür unterschiedlichste Jagdstrategien entwickelt, um eine gegenseitige Nahrungskonkurrenz zu vermindern. Diese Arten benötigen neben Baumhöhlen und ausgefallenen Astabbrüchen ebenso spaltenförmige Verstecke wie beispielsweise Rindenabplatzungen an alten Baumbeständen. Ein hoher Anteil an Höhlenquartieren ist aufgrund Ihrer häufigen Quartierswechsel essenziell und zeichnet ein geeignetes Fledermausrevier aus. Insbesondere bei einem starken Parasitenbefall und/oder durch witterungsbedingte Temperaturveränderungen finden Quartierswechsel bei Fledermäusen regelmäßig statt. Winterquartiere befinden sich in frostfreien Bereichen, bspw. in gut isolierten Baumhöhlen oder aber zwischen Steinspalten.

(Naturwald-Akademie.org, BfN)

## 4.2 Verbreitung

Insgesamt sind in Deutschland etwa 25 Fledermausarten verbreitet, von denen der überwiegende Teil auch Waldstrukturen zur Nahrungsaufnahme aufsucht. In Deutschland kommen die Arten flächendeckend vor, weisen aber je nach Region unterschiedlich hohe Dichten auf.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Quartiersstrukturen (Baumhöhlen im Obstgehölz) als Quartiere nutzen.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In/an dem erfassten Habitatbaum ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, nicht vollständig auszuschließen. Sofern der Baum baubedingt nicht erhalten werden kann, gehen durch die geplanten Rodungsarbeiten (Baufeldfreimachung) die erfassten Habitatstrukturen verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Da im Zuge der Bauaufeldfreimachung potenzielle Habitatstrukturen entfernt werden könnten, ist die Entnahme des Habitatbaumes in der fledermausfreien Zeit und außerhalb der Brutphase der europäischen Vögel, also von November bis März durchzuführen.

Durch die Anbringung von Fledermauskästen wird bei einer Entnahme des Habitatbaumes (älteres Obstgehölz) der Verlust der Strukturen wieder ausgeglichen (vgl. Maßnahme V2).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

siehe 6.1 b)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für Fledermäuse nicht auszuschließen, da sich diese Arten während des Tages in den potenziellen Quartieren im Rodungsbereich aufhalten können.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Durch die Festsetzung der Rodungszeitbeschränkung wird eine Gefährdung von potenziell auftretenden Fledermausarten vermieden. Die Tiere befinden sich in der zulässigen Rodungszeit bereits in Ihren Winterquartieren, außerhalb des zu bebauenden Gartengrundstücks.*

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

*Wir der Habitatbaum (älteres Obstgehölz) innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen gerodet, können potenziell vorkommende Tiere, welche sich in den Höhlenstrukturen befinden, gestört werden.*

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

*Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind eine Rodungszeitbeschränkung für den Habitatbaum (älteres Obstgehölz). Werden die Arbeiten innerhalb des zulässigen Rodungszeitraumes durchgeführt, befinden sich potenzielle Fledermausarten bereits in Ihren Winterquartieren, außerhalb des zu rodenden Gartengrundstücks.*

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass  
keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit  
Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**



## Legende

Potenzialabschätzung Gartengrundstück Richen  
"Im Stiel"

### Strukturen

 Höhlenbaum

 Grundstücksgrenze

N



0 12,5 25 Meter

Auftraggeber:

Planungsbüro für Städtebau  
Im Rauhen See 1  
64846 Groß-Zimmern

Datum Zeichen

gezeichnet	11/2022	Hake
bearbeitet	11/2022	Hake
geprüft	11/2022	Huck

Gelnhausen im November 2022

14.11.2022  
Projektnummer: 21131

Auftragnehmer:



**Planungsbüro Dr. Huck**

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de  
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

## Stadt Groß-Umstadt, Stadtteil Richen Satzung „Im Stiel III“

Übersichtsplan der faunistischen Erfassungen

Blattgröße 297 x 210

Maßstab 1 : 500

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen